

**Beschluss der Landessynode zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG) (DS 10.6/1)**

Die Landessynode hat auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses am 19. November 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz mit den folgenden Änderungen/ Ergänzungen:

1. **§ 6 (Finanzplanung)** erhält folgende Fassung:

„(1) Der Haushaltswirtschaft der **Landeskirche und der Kirchenkreise** soll eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. **Der Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinde kann eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen.**

(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und dessen Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.“

2. **§ 16 (Budgetierung)** erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Umsetzung **einer aufgaben- und ergebnisorientierten Bewirtschaftung (Outputorientierung)**, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

(2) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll auch die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.“

3. **§ 24 (Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung)** erhält folgende Fassung:

„(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. **Er soll in geeigneter Weise offengelegt werden.**

(2) **Wird** der Haushalt abweichend von Absatz 1 nicht rechtzeitig beschlossen~~sein~~, dürfen nur die Ausgaben geleistet werden, die erforderlich sind, um

1. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
2. Vorhaben und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.

Einnahmen sind zu erheben, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.“

4. **§ 28 (Verpflichtungen für Investitionen)** erhält folgende Fassung:

„Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet **zusätzlicher** Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.“

5. **§ 33 (Vergabe von Aufträgen)** erhält folgende Fassung:

„(1) Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden **geordneten** Verfahren zu vergeben.

(2) Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.“

6. **§ 38 (Anordnungen)** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausführung des Haushalts erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigelegt werden.

(2) Anordnungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. die anordnende Stelle,
2. den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,
3. die zahlungspflichtige/ empfangsberechtigte Person,
4. den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,
5. die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,
6. gegebenenfalls die Angaben zur Vermögensbuchführung,
7. den Zahlungs- oder Buchungsgrund,
8. die Feststellungsvermerke,
9. das Datum der Anordnung,
10. die Unterschrift der zur Anordnung berechtigten Person.

Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der zuständigen Stelle freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.

(3) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit dem Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit dem Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

(4) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn entsprechende Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

(5) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.

(6) Einnahmen dürfen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen angeordnet werden (Saldierungsverbot).

(7) Die jeweils zuständige Stelle kann ~~weitere~~ Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Kassenanordnungen erlassen.“

7. **§ 39 (Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter)** erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb einer Körperschaft **ist** eine Kasse (Einheitskasse) **einzurichten**, die den gesamten Zahlungsverkehr **abwickelt**, die Buchungen **ausführt**, die Belege **sammelt** und die Rechnungslegung **vorbereitet**.

(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.

(3) Kassengeschäfte können einer gemeinsamen Kasse mehrerer kirchlicher Körperschaften oder mit Genehmigung der zuständigen Stelle ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden, wenn diese von der Aufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass

1. die geltenden Vorschriften beachtet werden,

2. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und

3. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.

Die Kassenaufsicht muss gewährleistet sein.

(4) Die Einheitskasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (= fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse einbezogen werden. Das Gleiche gilt für die gemeinsame Kasse.

(5) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.

(6) Hat die Kasse gegen die Form oder den Inhalt einer Anordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Weist diese die Bedenken zurück, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden.“

8. **§ 49 (Rechnungswesen)** erhält folgende Fassung:

„(1) Das Rechnungswesen hat folgende Aufgaben:

1. Es stellt die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereit.

2. Es ermöglicht die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs.

3. Es gewährleistet die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(2) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen die mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden vollständig und zeitnah aufgezeichnet werden. **In den Ausführungsbestimmungen können hinsichtlich des Zeitpunkts der Aufzeichnung Erleichterungen für Kirchengemeinden geschaffen werden.**“

9. § 51 (Buchungen, Belegpflicht) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts. Haushaltsreste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind. Dies gilt entsprechend auch für Vorschüsse und Verwahrgelder.

(2) Die bei Einsatz von automatisierten Verfahren für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann die zuständige Stelle eine geeignete Art der Speicherung der Daten zulassen, wenn das Verfahren in technischer und organisatorischer Hinsicht sicher und wirtschaftlich **geregelt** ist.

(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen. **Kirchengemeinden mit einem geringfügigen Belegaufkommen können ihre Belege chronologisch ablegen.“**

10. § 56 (Jahresabschluss) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Jahresabschluss umfasst die Jahresrechnung, die Verwehr- und Vorschussrechnung, den Vermögensnachweis und den Anhang. Der Jahresabschluss muss ein zutreffendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln. **Für den Fall der Anwendung von § 16 (Budgetierung)** sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden.

(2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.

(3) Außerdem sind in der Jahresrechnung die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen. Im Fall der Sollbuchführung ist stattdessen die Summe des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) nachzuweisen. Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.“

11. § 59 (Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens) erhält folgende Fassung:

„(1) Kirchliche Körperschaften können **mit Genehmigung der zuständigen Stelle** bei ihren rechtlich unselbständigen Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung ausrichten, wenn dies nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist.

(2) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für kirchliche Körperschaften, für die die Anwendung der kaufmännischen Buchführung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Sofern kirchliche Körperschaften die kaufmännische Buchführung anwenden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.“

12. § 65 (Allgemeine Bewertungsgrundsätze) erhält folgende Fassung:

„Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sollen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahrs im Zeitpunkt der entsprechenden Zahlung im Jahresabschluss berücksichtigt werden.
2. Bei der Landeskirche sind Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahrs unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
3. Die im Vorjahr angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.“

13. § 72 (Ziel und Inhalt der Prüfung) erhält folgende Fassung:

„(1) Ziel der Prüfung ist es, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind,
2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind.

(3) Für den Fall der Prüfung einer Kirchengemeinde durch einen örtlichen Kirchrechnungsprüfer ist eine eingeschränkte Prüfung zulässig.“

14. § 84 (Verordnungsermächtigungen) erhält folgende Fassung:

„(1) **Aus- und Durchführungsbestimmungen** zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

~~(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, abweichende Regelungen zu den §§ 6, 39, 49, 51, 56, 57, 59, 65, 67, 69 und Abschnitt VII dieses Kirchengesetzes zu erlassen, soweit es~~

- ~~1. der Verwaltungsvereinfachung dient und~~
- ~~2. die Kirchengemeinden und Kirchenkreise begünstigt.“~~

15. Anlage 1 Nummer 59 (Outputorientierung) erhält folgende Fassung:

„Outputorientierung ist die aufgaben- und ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln. Sie ist die Abkehr von der zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenverbrauchsorientierte Darstellung und Steuerung der kirchlichen Arbeit durch die Vergabe von überprüfbaren inhaltlichen Zielen.“